



ZDG-direkt

Informationen für die Mitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG) und seiner angeschlossenen Landes- und Bundesverbände

CMA-Abgaben – jetzt muss geklagt werden

Sehr geehrte Mitglieder,

wie in der Dezember-Ausgabe von ZDG-direkt angekündigt, informieren wir Sie hiermit über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Erstattung von CMA-Abgaben:

I. BLE verweigert Verjährungsverzicht – Klagen vor dem Jahresende erforderlich

Wie in ZDG-direkt mehrfach berichtet, droht zum Jahresende die Verjährung der Ansprüche auf Erstattung von Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz. Der ZDG hatte sich darum bemüht, mit der BLE Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen Verjährungsverzicht zu vereinbaren. Dementsprechend enthält auch das in der Dezember-Ausgabe von ZDG-direkt veröffentlichte Musterschreiben, mit dem die Mitgliedsbetriebe ihre Ansprüche auf Erstattung von Abgaben bei der BLE anmelden können, einen Absatz, in dem die BLE aufgefordert wird, bis spätestens 18. Dezember 2009 auf die Einrede der Verjährung gegenüber den geltend gemachten Ansprüchen zu verzichten. Die BLE und auch das BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben nunmehr endgültig erklärt, dass es von Seiten der BLE keinen Verjährungsverzicht geben wird. Mitgliedsbetriebe, die ihre Chance auf Erstattung der von Ihnen gezahlten Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz wahren wollen, müssen daher noch vor dem Jahresende Klage gegen die BLE erheben. Nur so kann die zum 31. Dezember 2009 eventuell drohende Verjährung der Ansprüche sicher gehemmt werden.

Mitgliedsbetriebe die von der Möglichkeit der Klagerhebung Gebrauch machen wollen, können dies über die mit dem ZDG kooperierende Rechtsanwaltskanzlei Graf von Westphalen tun. Hierzu ist erforderlich, dass die Mitgliedsbetriebe folgende Unterlagen an Graf von Westphalen senden:

- o Das Forderungsschreiben an die BLE gemäß dem in der Dezember-Ausgabe von ZDG-direkt veröffentlichten Muster.
- o Die Beitragsmitteilungen, die den im Musterschreiben aufgelisteten Abgabebeträgen zugrunde liegen.
- o Ein kurzes Anschreiben des Mitgliedsbetriebes, mit dem die Kanzlei Graf von Westphalen zur Klagerhebung beauftragt wird und aus dem die vollständigen Unternehmensdaten (Adresse des Mitgliedsbetriebes, Namen der Geschäftsführer) hervorgehen.

Die Unterlagen müssen an folgende Adresse übersandt werden:

Graf von Westphalen z. H. Herrn Dr. Carsten Bittner
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg, Telefax: 040 / 35 92 22 94, E-Mail: carsten.bittner@grafvonwestphalen.com

Die vollständigen Unterlagen sollten der Kanzlei möglichst noch vor Weihnachten, spätestens aber am **28. Dezember 2009** zugehen, damit gewährleistet werden kann, dass die Klagen bis spätestens 31. Dezember 2009 beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln eingereicht werden können. Mitgliedsbetriebe, die sich zur Klagerhebung entschließen, sollten Folgendes wissen:

- Klagen können diejenigen Betriebe, die Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz an die BLE gezahlt haben. Dies sind im Geflügel-Bereich die Eierpackstellen und die Geflügelschlachtereien.
- Der ZDG kann keine Gewähr für den erfolgreichen Ausgang der Klageverfahren übernehmen. Die mit uns kooperierenden Rechtsanwälte sehen aufgrund einer gründlichen Prüfung der Rechtslage gute Chancen, für diejenigen Mitgliedsbetriebe Erstattungsansprüche durchzusetzen, die in der Vergangenheit allein auf der Grundlage von Beitragsmitteilungen Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz gezahlt haben. Gleichwohl kann der Ausgang derartiger Klageverfahren, deren Entscheidung von einer Vielzahl höchst komplexer Rechtsfragen abhängt, nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.
- Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden. Bei Klageerhebung fällt ein Gerichtskostenvorschuss sowie eine Verfahrensgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an. Diese Kosten müssen von den Mitgliedsbetrieben selbst getragen werden. Die Höhe dieser Kosten ist davon abhängig, wie hoch der Betrag der Abgaben ist, deren Erstattung von der BLE gefordert wird. Eine genaue Angabe der entstehenden Kosten ist daher an dieser Stelle nicht möglich. Zur Orientierung nennen wir beispielhaft die Kosten, die bei Streitwerten von 10.000,00 EUR, 100.000,00 EUR und 1.000.000,00 EUR anfallen:

Abgabebetrag	Gerichtskostenvorschuss	Verfahrensgebühr	Kosten
10.000,00 EUR	588,00 EUR	775,64 EUR	1.363,64 EUR
100.000,00 EUR	2.568,00 EUR	2.118,44 EUR	4.686,44 EUR
1.000.000,00 EUR	13.368,00 EUR	6.979,11 EUR	20.347,11 EUR

- Ungeachtet der zwangsläufig entstehenden Kosten kann durch die Zusammenfassung der Verfahren über den ZDG und die Führung der vom ZDG finanzierten Musterverfahren für alle Mitgliedsbetriebe, die sich zur Klage entschließen, eine erhebliche Reduzierung des Kostenrisikos erreicht werden. Durch die Führung von Musterverfahren ist es nicht erforderlich, jedes einzelne Klagverfahren über mehrere Instanzen bis zu einer endgültigen Entscheidung zu führen. Vielmehr kann die große Mehrzahl der Verfahren zum Ruhen gebracht werden, bis über eine ausgesuchte Zahl von Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden ist. In den ruhenden Verfahren fallen dann weder zusätzliche Gebühren für mündliche Verhandlungen noch für weitere Instanzen an.

II. BLE erlässt teilweise Ablehnungsbescheide - Rechtsmittel erforderlich!

Die BLE hat teilweise mit Ablehnungsbescheiden auf Forderungsschreiben geantwortet, die Mitgliedsbetriebe gemäß dem in der Dezember-Ausgabe von ZDG-direkt veröffentlichten Muster an die BLE gesandt hatten. Wenn Mitgliedsbetriebe einen derartigen Ablehnungsbescheid erhalten, bleibt es unabhängig von der oben empfohlenen Klageerhebung notwendig, gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen. Dies kann mit folgendem Wortlaut geschehen:

„Betreff: Ihr ablehnender Bescheid vom _____ zu unserem Schreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Ihren Bescheid vom _____, mit dem Sie unseren Antrag auf Erstattung von Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz abgelehnt haben, legen wir hiermit **Widerspruch** ein. Uns ist bekannt, dass aktuell Musterverfahren anhängig sind, in denen die mit unseren Erstattungsansprüchen zusammenhängenden Rechtsfragen gerichtlich geklärt werden sollen. Wir regen an, unseren Widerspruch bis zur rechtskräftigen Entscheidung in diesen Musterverfahren ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen“

Achtung: Der Widerspruch hemmt nicht die zum Jahresende drohende Verjährung! Die Klageerhebung bleibt daher trotz Widerspruch notwendig.

Mitgliedsbetriebe, die von der BLE einen Widerspruchsbescheid erhalten, mit dem zuvor eingelegte Widersprüche von der BLE zurückgewiesen werden, müssen hiergegen auch weiterhin Klage erheben. Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall direkt an die Kanzlei Graf von Westphalen zu wenden.

III. Was ist sonst zu beachten? Fragen und Antworten.

? Ich habe bei der BLE bereits Widersprüche gegen die Abgabenerhebung eingelegt. Über diese Widersprüche ist noch nicht entschieden. Kann ich dann auf eine Klage verzichten?

! Nein. Das Widerspruchsverfahren reicht nicht aus, um die zum Jahresende drohende Verjährung der Erstattungsansprüche zu hemmen. Sie sollten ungeachtet bereits laufender Widerspruchsverfahren vorsorglich Klage erheben.

? Ich habe von der BLE bereits einen Widerspruchsbescheid erhalten und dagegen Klage erhoben. Reicht das aus, um die Verjährung zu hemmen oder muss ich nochmals Klage erheben?

! Ob eine bereits laufende Klage ausreicht, die Verjährung der Ansprüche gegen die BLE zu hemmen, hängt von dem Klagantrag ab. Eine erneute Klageerhebung ist im Zweifel nicht notwendig aber ihr Klagantrag sollte so gefasst werden, dass er zweifelsfrei auch auf die Erstattung der gezahlten Abgaben erstreckt und sich nicht lediglich auf einen Antrag auf Aufhebung von Bescheiden beschränkt. Sprechen Sie hierüber mit dem Rechtsanwalt, der die Klage für Sie eingelegt hat. Wenn Sie noch nicht anwaltlich beraten werden, wenden Sie sich an die Kanzlei Graf von Westphalen.

? Bei unserem Betrieb ist die Abgabenerhebung nicht aufgrund von Beitragsmitteilungen erfolgt, sondern wir haben Beitragsbescheide von der BLE erhalten, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde. Sollen wir auch Klage erheben?

! Wenn Sie von der BLE Widerspruchsbescheide erhalten haben, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde, haben Sie aller Voraussicht nach keine Ansprüche auf Erstattung der gezahlten Abgaben. Die Bescheide sind dann bestandskräftig geworden und bleiben auch von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Februar 2009, mit dem das Absatzfondsgesetz seit dem 1. Juli 2002 für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde, unberührt. Eine Klage hat daher voraussichtlich keine Erfolgsaussichten.

? Ich habe weder eine Eierpackstelle noch eine Geflügelschlachtereie, sondern einen Mastbetrieb. Meine Abnehmer haben mir die Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz aber von den an mich gezahlten Rechnungspreisen abgezogen. Muss ich ebenfalls gegen die BLE klagen?

! Nein. Ansprüche gegen die BLE bestehen nur bei denjenigen Betrieben, die direkt die Abgaben an die BLE gezahlt haben. Dies sind lediglich die sogenannten „Flaschenhalsbetriebe“ gemäß § 10 Absatzfondsgesetz, d. h. im Falle der Geflügelwirtschaft die Eierpackstellen und die Geflügelschlachtereien.

? Sind Erstattungsansprüche nicht ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit keine Widersprüche eingelegt wurden?

! Richtig ist, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Februar 2009, mit dem das Absatzfondsgesetz mit Wirkung seit dem 1. Juli 2002 für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden ist, bereits ergangene Abgabenbescheide unberührt lässt, wenn diese einmal bestandskräftig geworden sind, weil gegen sie kein Widerspruch eingelegt wurde. Die Besonderheit in der Geflügelwirtschaft und einigen anderen Branchen liegt aber darin, dass die Abgabenerhebung nicht durch Bescheide der BLE, sondern im Regelfall durch sogenannte „Beitragsmitteilungen“ erfolgt ist. Diese Beitragsmitteilungen sind von den abgabepflichtigen Betrieben selbst ausgefüllt worden. Es handelt sich bei den Beitragsmitteilungen daher nicht um Bescheide oder Verwaltungsakte, weil ein Bescheid oder Verwaltungsakt nur von einer Behörde erlassen werden kann und von der Behörde auch bekannt gegeben werden muss. Die BLE vertritt nun die Auffassung, sie habe allein dadurch Abgabenbescheide erlassen und auch bekannt gegeben, indem sie die Beitragsmitteilungen der abgabepflichtigen Betriebe stillschweigend genommen habe. Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung, an dass in einem bloßen Stillschweigen der BLE die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes liegen soll, wird von uns angezweifelt. Auch das Verwaltungsgericht Köln hat am Rande dreier Entscheidungen aus diesem Jahr sehr deutliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung geäußert. Die hiermit zusammenhängenden Frage sollen in den vom ZDG geführten Musterverfahren geklärt werden. Wenn unsere Rechtsauffassung zutreffend ist, dass aus den Beitragsmitteilungen an die BLE keine Verwaltungsakte entstanden sind, dann bedeutet dies, dass die Abgabenzahlungen an die BLE ohne Rechtsgrund erfolgt sind, weil das Absatzfondsgesetz seit dem 1. Juli 2002 verfassungswidrig und nichtig ist und bestandskräftige Verwaltungsakte nicht ergangen sind. Die rechtsgrundlos geleisteten Abgabenzahlungen müssten dann im Rahmen eines sogenannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zurückgezahlt werden.

Bei telefonischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an den ZDG unter der Nummer 030 288831-10.